

Hinter Gittern: Frauen mit geistiger Behinderung im Strafvollzug

Menschen mit geistiger Behinderung sind in einer regulären Vollzugsanstalt nicht am richtigen Ort, zeigt sich Annette Keller, Direktorin der Anstalten Hindelbank, überzeugt. Doch Alternativen und Anschlusslösungen sind dünn gesät.

Text: Tanja Aebli – Fotos: Anstalten Hindelbank

Unter den 107 in den Anstalten Hindelbank inhaftierten Frauen gibt es auch einige wenige mit geistiger Behinderung. Wie schwer wiegen deren Taten?

Annette Keller: Es handelt sich durchgehend um gravierendere Delikte, zum Teil auch gegen Leib und Leben. Die meisten der Eingewiesenen mit geistiger Behinderung sind aufgrund einer Massnahme hier. Eine stationäre therapeutische Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung kommt dann zum Tragen, wenn eine solche Tat im Zusammenhang mit einer psychischen Störung begangen wurde und die Aussicht besteht, dass durch die stationäre Behandlung das Rückfallrisiko gesenkt wird. Ist die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet, kommt für die Massnahme auch eine Strafanstalt in Frage. Leichtere Verstösse enden gar nicht erst bei uns: Die strafrechtlich verankerte Schuldunfähigkeit wirkt diesbezüglich wie ein Filter.

Gibt es einen gemeinsamen Nenner, der diesen Taten zugrunde liegt?

Fast alle dieser Insassinnen haben neben der geistigen Behinderung auch eine psychische Störung. Hinzu kommt: Verschiedene mussten

bereits in der Kindheit Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt machen und sind entsprechend traumatisiert.

Wie lange verweilen diese Täterinnen durchschnittlich in Ihren Anstalten?

Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre. Das Gericht kann aber auf Antrag der Vollzugsbehörde die Verlängerung der Massnahme um höchstens fünf weitere Jahre anordnen. Die Erfahrung zeigt: Die Massnahmen werden bei diesen Eingewiesenen praktisch immer verlängert. Ein Grund hierfür ist auch, dass Anschlusslösungen schwierig zu finden sind – vor allem im Bereich des betreuten Wohnens. Kaum ein Heim ist eingerichtet für Personen, die rückfallgefährdet sind; gerade der Umgang mit Risiken wie Brandstiftung oder Tötung erfordert jedoch hohe Sicherheitsvorkehrungen. Das spärliche Angebot an Alternativen ausserhalb der regulären Anstalten führt dazu, dass Täterinnen mit geistiger Behinderung meist lange bei uns bleiben, obwohl das Setting in einem Heim für sie geeigneter wäre.



Ein Tag im Leben einer Strafgefangenen

Die 45-jährige E. H. hat eine kognitive Beeinträchtigung und eine psychische Störung und ist seit Sommer 2016 wegen Brandstiftung im Massnahmenvollzug in den Anstalten Hindelbank.

7.00 Uhr: Der Tag beginnt mit der «Vitalkontrolle» bzw. einem Rundgang einer Betreuerin bei allen Insassinnen der Integrationswohngruppe.

7.15 Uhr: E. H. holt ihre Medikamente und frühstückt anschliessend in der Küche.

8.00 Uhr: Arbeitsbeginn auf dem Atelier in der Wohngruppe, zweimal pro Woche mit einem Unterbruch für die Psychotherapie, die mit einem Spaziergang zum Tiergehege verknüpft wird.

11–12.00 Uhr: Wegen ihres reduzierten Arbeitspensums verbringt E. H. diese Zeit in der Zelle mit malen, Geschichten schreiben und Mandalas anfertigen.

12.00 Uhr: Mittagessen in der Wohngruppe.

14–16 Uhr: E. H. nimmt ihre Arbeit im Atelier wieder auf.

Ab 16 Uhr: Freizeit. Manchmal führt E. H. ein Gespräch mit ihrer Bezugsperson, oder die Zelle muss gereinigt werden. Doch auch backen oder Filmabende finden bei ihr Anklang. Später nimmt E. H. zusammen mit einer Betreuerin eine Tagesauswertung vor, bei der ihre individuellen Probleme analysiert werden. Gelingt es ihr, mehrmals die Vorgaben zu erfüllen, winkt eine Belohnung bzw. ein zusätzlicher Sparziergang zum Tiergehege.

17.30 Uhr: Gemeinsames Abendessen, dann Ämtdienst.

19.00 Uhr: Die Zellen werden geschlossen.

20.00 Uhr: E. H. nimmt ihre Medikamente für die Nacht entgegen und hält noch einen kurzen Schwatz mit der Aufsicht. Jeden Mittwoch steht obligatorischer Sport auf dem Programm: Krafraum, Joggen oder Walken. Möglich ist aber auch die Teilnahme an Gottesdiensten, ausserdem können Weihnachtskarten gebastelt oder weitere Sportangebote ausgeübt werden.

Ist ein Aufenthalt für diese Insassinnen in einer Strafanstalt überhaupt sinnvoll?

Strafen haben zwei Komponenten; eine rückwärts und eine vorwärts gerichtete. Bei ersterer geht es um die Vergeltung, die bei einer Person mit geistiger Behinderung nicht greifen kann, wenn keine Schuldfähigkeit vorliegt. Beim zweiten Aspekt geht es um die Prävention bzw. die Rückfallgefahr. Diesbezüglich versuchen wir, mit den Betroffenen den Umgang mit ihren Risikofaktoren – zum Beispiel Impulse pyromanischer oder gewalttätiger Art – zu erlernen und alternative Bewältigungsstrategien aufzubauen. Das ist erfahrungsgemäss auch bei Insassinnen mit geistiger Behinderung möglich.

In welchen Bereichen kommen die Handicaps besonders stark zum Tragen?

Das hängt stark von den jeweiligen Einschränkungen ab. Insassinnen mit geistiger Behinderung sind in der sogenannten Integrationswohngruppe untergebracht – einer Einheit mit nur acht Personen, die aber alle besonderen Betreuungsbedarf haben. In diesen Kleingruppen versuchen wir, ihre sozialen Fähigkeiten und die Alltags- und Wohnkompetenzen durch die Betreuung, Arbeitsagogik und Therapie zu fördern. Das Zusammenleben in der Gruppe gestaltet sich für Eingewiesene mit kognitiver Beeinträchtigung aber vor allem in der Kommunikation und hinsichtlich sozialer Aspekte besonders anspruchsvoll. Je nach Gruppenkonstellation und -dynamik können sich fürsorgliche Beziehungen ergeben, Ausgrenzung ist aber ebenso möglich. Das betreuende Personal muss oft ausgleichend intervenieren.

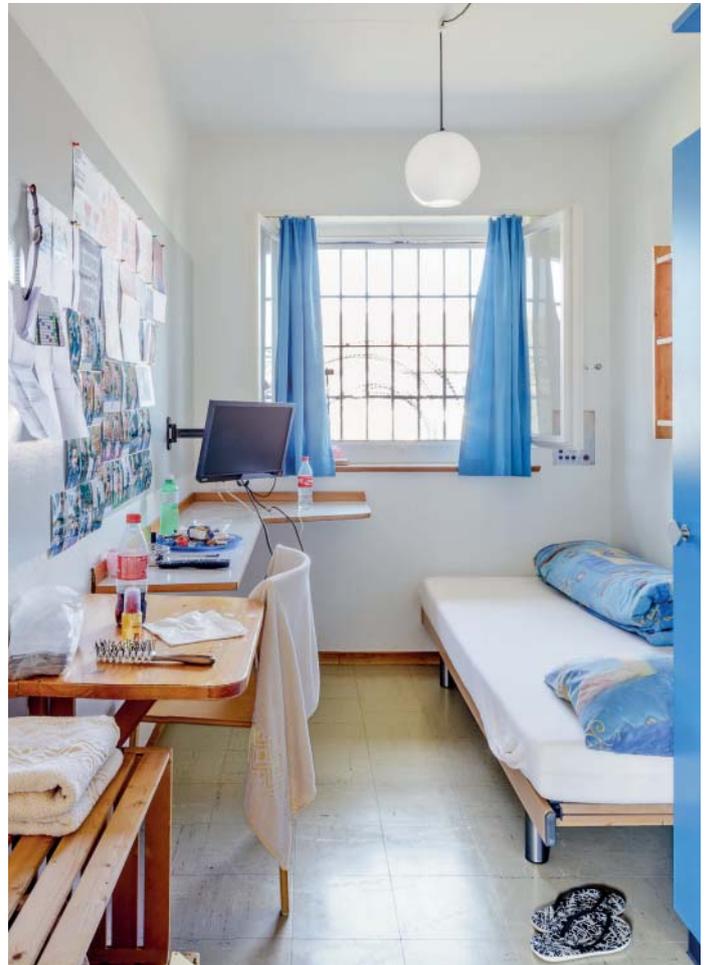
Welche Konsequenzen hat die Behinderung sonst noch für die Betreuung?

Wir versuchen, wo immer machbar, individuelle Lösungen zu finden; das zeigt sich bereits in der Breite der verschiedenen Vollzugsformen, die vom offenen Vollzug bis zur Unterbringung im Hochsicherheitstrakt reichen. Und auch bei der Arbeit in den jeweiligen Ateliers werden die Vorgaben an die Fähigkeiten der Eingewiesenen angepasst.

Wo gelangt eine reguläre Anstalt wie Hindelbank an ihre Grenzen bei der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung?

Neben dem Gruppenleben ist die Betreuung von Insassinnen mit stark reduzierten Alltagskompetenzen sehr anspruchsvoll – etwa was die Ordnung und Hygiene in der Zelle angeht. In einzelnen Bereichen kann der Gesundheitsdienst oder die Spitex Abhilfe schaffen. Dennoch: Gerade für Frauen mit geistiger Behinderung haben wir bei uns insgesamt zu wenig spezifische Angebote, was das Wohnen, Arbeiten und vor allem auch den Bereich Freizeit angeht. Wann immer möglich, versucht das Personal die jeweiligen

Bedürfnisse abzudecken, aber die Ressourcen sind nun einmal beschränkt. Ein geschützterer Rahmen mit entsprechender Fachbetreuung und Bewohnerinnen, die ähnliche Kompetenzen haben, wäre für diese Täterinnen sicher der geeigneter Ort. Bei uns sind sie vielen, oft zu vielen Einflüssen ausgesetzt und gezwungen, mit Frauen zusammenleben, die zwar andere, aber auch erhebliche Schwierigkeiten haben. ●



Gefängniszelle in der Frauenstrafanstalt Hindelbank.

Therapie muss langfristig und interdisziplinär erfolgen

Das Forensische Institut Ostschweiz (forio) hat ein ambulantes Behandlungsprogramm für Menschen mit Lern- und geistigen Behinderungen und grenzverletzendem Verhalten erarbeitet, das die Rückfallgefahr senken und die gesellschaftliche Integration vorantreiben soll. Meinrad Rutschmann, stv. forio-Geschäftsführer, sagt: «Für diese Menschen braucht es ganz spezifische Angebote. Die therapeutische Begleitung muss interdisziplinär und über einen längeren Zeitraum erfolgen.» Das modular aufgebaute, über zwei Jahre angelegte Programm wird im Auftrag von Institutionen oder behördlichen Stellen durchgeführt.